



Ernst-Busch-Chor Berlin e.V.

Franz-Mehring-Platz 1
PF 60 | 10243 Berlin

Mobil: 0173 2883104
ernstbuschchor.berlin@gmx.de
www.ernstbuschchorberlin.de

13.09.2023

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe/r....,

gemäß § 8, Absatz 1 der Satzung des Vereins laden wir hiermit ein zur

Mitgliederversammlung
am Mittwoch, dem 25.10.2023, 11:00 Uhr
in 10243 Berlin, Franz-Mehring-Platz 1
Studiobühne (Raum 018 – Erdgeschoss)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Regularien
 - 2.1 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - 2.2 Bestätigung der Tagesordnung
3. Berichte
 - 3.1 Bericht des Vorstandes – Marina Garbusowa
 - 3.2 Einschätzung der musikalischen Arbeit des Chors – Daniel Selke
 - 3.3 Finanzbericht des Vorstandes – Petra Müller
 - 3.4 Bericht der Rechnungsprüfer – Dr. Gerwin Schweiger
4. Vorschlag des Vorstands zur Satzungsänderung (§§ 3, 4 und 8 - siehe Anlage zur Einladung)
5. Vorschlag des Vorstands zur Ernennung der Ehrenmitgliedschaft für Daniel Selke

Ernst-Busch-Chor Berlin e.V.
Vorstand:
Marina Garbusowa (Vorsitzende)
VR 11614B
Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)

Berliner Sparkasse
IBAN: DE91 1005 0000 1913 0412 43
SWIFT-BIC: BELADEBEXX

Steuer-Nr.: 27/648/50024
Finanzamt für Körperschaften Berlin

6. Aussprache zu den Berichten des Vorstands sowie den Vorschlägen zur Satzungsänderung und Ernennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung
 - 7.1 Bestätigung des Berichts des Vorstandes sowie des Finanzberichts
 - 7.2 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022/2023
 - 7.3 Bestätigung der Satzungsänderung (§§ 3, 4 und 8)
 - 7.4 Bestätigung der Ernennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Schlusswort des Vorstandes

Marina Garbusowa
Vorstandsvorsitzende

Hinweis: Anträge der Mitglieder sind gemäß § 8, Absatz 9 der Satzung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen.

Änderungen der Satzung EBC

§3 (2)

anfügen:

Aktive (singende) Mitglieder, die mehr als 12 Monate nicht aktiv an der Chorarbeit teilgenommen haben, werden weiter als fördernde Mitglieder geführt.

§4 (3)

anfügen:

Die Fälligkeit für den Mitgliedsbeitrag ist der 30.09. (1. Halbjahr des Wirtschaftsjahres bzw. Jahresbeitrag) und der 31.03. (2. Halbjahr des Wirtschaftsjahres). Abweichende Zahlungsziele sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§8 (4)

ersetzen:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand bestimmten Chormitglied geleitet.